

20/SN-231/ME von 2

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Gu 1 - 86/2

Graz, am 14. März 1986

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Glück-  
spielgesetz, das Bundessport-  
Förderungsgesetz, das Gebühren-  
gesetz und das Umsatzsteuergesetz  
geändert und das Sporttoto-  
gesetz und das Pferdetotogesetz  
aufgehoben werden;  
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

STAMPED: 20/SN-231/ME	Handwritten: 16	Stamp: 16. 3. 86
Date: 14. 3. 1986		
Verteilt: 7. APR. 1986	Handwritten: Holzhofer	

H. Westbauer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Handwritten signature



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortgasse 8  
1010 Wien

GZ Präs - 21 Gu 1 - 86/2

Ggst Bundesgesetz, mit dem das Glück-  
spielgesetz, das Bundessport-  
Förderungsgesetz, das Gebühren-  
gesetz und das Umsatzsteuergesetz  
geändert und das Sporttoto-  
gesetz und das Pferdetotogesetz  
aufgehoben werden.

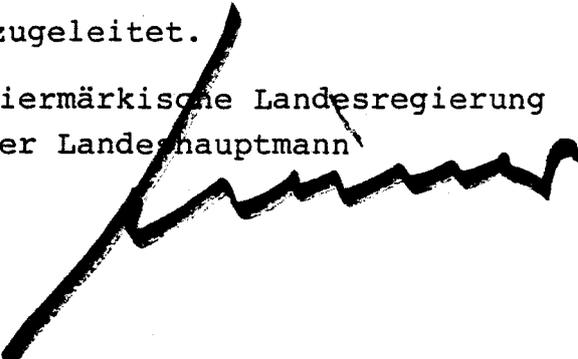
Bezug: 26.1100/5-V/17/86

Zu dem mit do.Note, obige Zahl, übermittelten Entwurf des im  
Betreff genannten Bundesgesetzes wird namens der Steiermärki-  
schen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich besteht gegen die vorgesehene Ausweitung des  
Glücksspielmonopols des Bundes kein Einwand. Es darf jedoch  
ersucht werden, im Zusammenhang mit der gegenständlichen  
Novelle auch eine Novellierung des § 12 FAG 1985 vorzunehmen  
und den Ländern ein erweitertes Recht zur Einhebung von Zu-  
schlagsabgaben in diesem Regelungsbereich einzuräumen. Die  
Beschränkung auf einen Zuschlag zu den Gebühren von Totali-  
sateur- und Buchmacherwetten ist zu eng.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke  
dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann



Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 7031/ 2428

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 14. März 1986